

# Amtsblatt



## für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"

- Amtliches Verkündungsblatt –

---

12. Jahrgang

Staßfurt, 23.12.2022

Nummer 13

---

### INHALT

- |   |    |
|---|----|
| 1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I   | 2  |
| 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet II  | 9  |
| 3. 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet II   | 20 |
| 4. 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) | 21 |
| 5. Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)   | 22 |
| 6. Sonstiges  | 30 |

# **1. Neufassung der Satzung des WAZV "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I**

In der Sitzung der Verbandsversammlung 06/2022 am 20.12.2022 wurde mit Beschluss Nr. 24/2022 nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## **Satzung**

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

**(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 1)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Starkverschmutzergebühr
- § 6 Gebührenschildner
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit
- § 10 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 1 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen in der

- Verbandsgemeinde Saale Wipper nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

(3) Der WAZV „Bode-Wipper“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs. (1).

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

Die Gebühr wird für die Beseitigung von Abwasser berechnet, getrennt nach Grundgebühr und Mengengebühr.

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

- a) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
  - aa) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - bb) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - cc) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengennesseinrichtung.
- b) Abwassermengennesseinrichtungen nach Abs. (1) a) cc) müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Grundstückseigentümer hat die Abwassermengennesseinrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Verband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einer Woche nach Einbau anzuzeigen.
- c) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengennesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom WAZV „Bode-Wipper“ unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- d) Die Wassermengen nach Abs. (1) a) bb) sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt.

- e) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Sind die nicht in die öffentliche Einrichtung gelangten Abwassermengen nicht durch Wasserzähler nachzuweisen, kann die Absetzung dieser Mengen unter Vorlage eines entsprechenden Gutachtens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres beim Verband schriftlich beantragt werden. Die Kosten des Gutachtens hat der Antragsteller zu tragen. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.
- f) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für das Einleiten von in Kleinkläranlagen vorgeklärtem Abwasser wird nach der Einleitungsmenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Abwassermengen nach Abs. (1) a), b), c), d) und f).
- (3) Kostenerstattungen für sonstige erbrachte Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung bemessen sich nach dem Kostenaufwand auf der Grundlage einer Kalkulation.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt bei der
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. zentralen Schmutzwasserentsorgung  | 1,39 €/m <sup>3</sup>   |
| 2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle | 1,70 €/m <sup>3</sup> . |
- (2) In der Gebühr gemäß Abs. (1) Punkt 1. und 2. ist die an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.
- (3) Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Abs. (1) Punkt 1. wird eine Grundgebühr in Höhe von monatlich 6,00 €/wirtschaftlicher Einheit erhoben.
- a) Als wirtschaftliche Einheit gilt bei zu wohnzwecken genutzten Grundstücken jede in sich abgeschlossene tatsächliche Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Wohnung). Hierzu gehört, dass diese Räume zu Wohnzwecken bestimmt sind, einen selbständigen Zugang aufweisen und über notwendige Nebenräume wie Küche oder Kochnische und Toilette mit Waschgelegenheit verfügen.
- b) Als eine wirtschaftliche Einheit gilt auch ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus/ Bungalow bebaut und ausschließlich als sogenanntes Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser/ Bungalows auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, gilt jedes Wochenendhaus/ jeder Bungalow als eine wirtschaftliche Einheit.
- c) Bei nicht zu wohnzwecken bzw. zu erholungszwecken genutzten Grundstücken werden die wirtschaftlichen Einheiten (WE) wie folgt ermittelt:

##### Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

- |  |      |
|--|------|
| - Ladenlokal je angefangene 500 m <sup>2</sup> | 1 WE |
| - Werkstatt, Büro, Lager je                    | 1 WE |

- Anwalt, Arzt, Architekten, Steuerberater und sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Kirchen und Gemeindezentren	1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bis 20 Kinder	1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder	1 WE

#### Schulen

- Schulen bis 100 Kinder	2 WE
- je angefangene weitere 50 Kinder	1 WE

#### Sportstätten

- Sportstätte	1 WE
- Clubhaus	1 WE
- Hallenbad je angefangene 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalte (auch privat im Wohnhausbereich)	1 WE

#### Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze	1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze	1 WE
- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 WE
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser, je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten	1 WE
je angefangene 5 Appartements	1 WE

#### Gewerbe, Industrie, Einkaufseinrichtungen, Bürohäuser

- Tankstelle	1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich für den betrieblichen Teil, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird	1 WE
- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Rathäuser, Bürohäuser bis 5.000 m <sup>2</sup> je angefangene 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche für die 5.000 m <sup>2</sup> übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE

- (4) Ist im Einzelfall die Bestimmung der Wirtschaftseinheiten für die gewerblichen Einrichtungen nach dieser Regelung nicht möglich, werden für die Ermittlung die dafür zutreffenden ATV-Vorschriften herangezogen.
- (5) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so sind die sich für die jeweilige Nutzungsart nach Abs. (3) ergebenden Grundgebühren zu addieren.

### § 5

#### **Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für die Einleitung von Abwässern, die einen CSB-Wert höher 1.000mg/l aufweisen, wird neben der Mengengebühr gem. § 4 Abs. (1) ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

$$G_z = G \times \left( X \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{1000} + Y \right) - G$$

Gz = Starkverschmutzerzuschlag in €/m<sup>3</sup>  
G = allgemeine Gebühr in €/m<sup>3</sup>  
X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil  
Y = mengenabhängiger Gebührenteil“

- (2) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags werden vom WAZV „Bode-Wipper“ aus dem Probenentnahmeschacht (Einleitstelle) vier 24-Stundenmischproben über automatisch schöpfende Probenahmegeräte pro Jahr entnommen.
- (3) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Abs. (2) gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Wasserzähler oder Abwassermengengeräte gemessen. § 3 Abs. (1) gelten entsprechend. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nicht berücksichtigt.
- (4) Der für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebende CSB-Wert wird aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.
- (5) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel des nach Abs. (2) und (3) ermittelten CSB-Wertes zugrunde gelegt.
- (6) Die Mischprobenentnahmen erfolgen an unterschiedlichen Produktionstagen, die vom WAZV „Bode-Wipper“ festgelegt werden. Auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners können die Abwassermischproben häufiger entnommen werden.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührensschuldner ist daneben auch der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührensschuldner nach Abs. (1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch den Gebührensschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Grundgebührensschuld erlischt mit dem Tag, an dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Sie wird bei Beginn oder Beendigung inmitten eines Monats durch die taggenaue Berechnung als Anteil der Monatsgrundgebührensschuld ermittelt.
- (3) Die Kostenerstattungspflicht gemäß § 3 Abs. (3) entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. (2) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. (1)), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraums.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen erfolgt durch den WAZV „Bode-Wipper“ durch Bekanntgabe eines Bescheides für den Erhebungszeitraum. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend von Satz 2 kann in begründeten Fällen eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen, jeweils zum 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.
- (3) Die Gebühren und Abschlagszahlungen können mit anderen Gebühren und Abgaben erhoben werden.

## **§ 9a Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV „Bode-Wipper“ bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WAZV „Bode-Wipper“ bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der WAZV „Bode-Wipper“ bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WAZV „Bode-Wipper“ zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. (1) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV „Bode-Wipper“ sowohl vom Veräußerten als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WAZV „Bode-Wipper“ zulässig.
- (2) Der WAZV „Bode-Wipper“ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der WAZV „Bode-Wipper“ nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den WAZV „Bode-Wipper“ als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

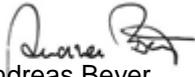
## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. (1) d) Satz 1 dem WAZV „Bode-Wipper“ die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzeigt;
  2. entgegen § 3 Abs. (1) d) Satz 2 keinen Wasserzähler vom Wasserversorgungsunternehmen einbauen lässt;
  3. entgegen § 3 Abs. (1) d) Satz 3 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht;
  4. entgegen § 10 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
  5. entgegen § 10 Abs. (2) verhindert, dass der WAZV „Bode-Wipper“ bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 11 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 11 Abs. (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  8. entgegen § 11 Abs. (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beeinflussung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2022

  
Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



### **2. Neufassung der Satzung des WAZV "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Gebiet II**

In der Sitzung der Verbandsversammlung 06/2022 am 20.12.2022 wurde mit Beschluss Nr. 21/2022 nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## Satzung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

**(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 4 Gebührensätze
- § 4a Starkverschmutzerzuschlag
- § 5 Beauftragung Dritter
- § 6 Gebührensschuldner
- § 7 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Entstehen der Gebührenpflicht / Erhebungszeitraum
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Billigkeitsregelungen
- § 11 Auskunft- und Anmeldepflicht
- § 12 Anzeige- und Antragspflicht
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem in der
  - Verbandsgemeinde Egelner Mulde
  - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
  - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke
  - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winningen
  
2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels vorgeschalteter Kleinkläranlagen auf den Grundstücken in der
  - Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
  - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
  - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke
  - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winningen
  
3. zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung für Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht entgegensteht, im Trenn- und Mischsystem in der
  - Verbandsgemeinde Egelner Mulde
  - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
  - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 2 benannten Flurstücke
  - Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winningen

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

Die Widmung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen sowie auf Straßenflächen von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern.

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstäbe für die zentrale**  
**Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung**

Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. (1) Ziffer 1 dieser Satzung setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen.

- (1) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben.
- a) Für Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), wird die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach der Anzahl der Wohneinheiten berechnet.
- aa) Als Wohneinheit gilt jede in sich abgeschlossene tatsächliche Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Wohnung). Hierzu gehört, dass diese Räume zu Wohnzwecken bestimmt sind, einen selbständigen Zugang auf weisen und über notwendige Nebenräume wie Küche oder Kochnische und Toilette mit Waschgelegenheit verfügen.
- bb) Als eine Wohneinheit gilt auch ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus/Bungalow bebaut und ausschließlich als sogenanntes Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser/Bungalows auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, gilt jedes Wochenendhaus/ jeder Bungalow als eine Wohneinheit.
- b) Bei sonstigen Grundstücken (insbesondere Gewerbegrundstücken, Grundstücken für Schulen oder sonstige öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücken, etc.) wird die Grundgebühr gestaffelt nach der Dimensionierung des Wasserzählers erhoben. Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage einer Schätzung des Wasserverbrauchs), mindestens jedoch die Wasserzählergröße  $Q_n$  bis  $6\text{m}^3/\text{h}$ .
- c) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so sind die sich für die jeweilige Nutzungsart nach Absatz (1) a) und b) ergebenden Grundgebühren zu addieren.
- (2) Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt.
- a) Berechnungseinheit für die Gebühr ist  $1\text{ m}^3$  Abwasser. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- aa) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- bb) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- cc) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.
- b) Abwassermengenmesseinrichtungen nach Abs. (2) a) cc) müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Grundstückseigentümer hat die Abwassermengenmesseinrichtung auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Verband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fach-firma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einer Woche nach Einbau anzuzeigen.

- c) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermengenmeseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- d) Die Wassermenge nach Abs. (2) a) bb) ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v.g. Wasserzähler werden durch den WAZV gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt.
- e) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt. Das bestimmte Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler wird durch den WAZV „Bode-Wipper“ gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert und verplombt. Sind die nicht in die öffentliche Einrichtung gelangten Abwassermengen nicht durch Wasserzähler nachzuweisen, kann die Absetzung dieser Mengen unter Vorlage eines entsprechenden Gutachtens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres beim Verband schriftlich beantragt werden. Die Kosten des Gutachtens hat der Antragsteller zu tragen. Die Erstfüllung von Feuerlöschteichen ist absetzbar.
- f) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (3) Für die tatsächliche Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser einer Dreikammerkläranlage nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage wird eine verbrauchsbezogene Kanalbenutzungsgebühr sowie eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebührengbiet 2. Die verbrauchsbezogene Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in diese Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.  
Für die Bemessung des in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers gelten die Bestimmungen des Abs. (2) a) – f) sinngemäß.
- (4) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. (1) Ziffer 3 dieser Satzung wird, soweit nicht Abs. (5) und (6) einschlägig ist nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Als der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt gelten Niederschlagswassermengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangen. Die Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche. Diese Fläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben. Bruchzahlen < 0,50 werden auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet, Bruchzahlen ≥ 0,50 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- a) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung mitzuteilen. Maßgeblich sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeit-raumes bestehenden Verhältnisse.
- b) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht gemäß Buchst. a) nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche. Abs. (4) Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern, wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche. Abs. (4) Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Es werden folgende Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. (1) a) dieser Satzung (Wohngrundstücke) beträgt je Wohneinheit 11,00 EUR je Monat. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. (1) b) (sonstige Grundstücke) beträgt bei:

Wasserzähler mit		Grundgebühr EUR/ Monat
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> bis	Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> bis	
6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	28,11
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	44,98
15 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	70,28
40 m <sup>3</sup> /h	40 – 63 m <sup>3</sup> /h	177,10
60 m <sup>3</sup> /h	63 – 100 m <sup>3</sup> /h	281,11
150 m <sup>3</sup> /h	160 -250 m <sup>3</sup> /h	702,78

- (2) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 3 Abs. (2) dieser Satzung beträgt 2,89 EUR/m<sup>3</sup>.
- (3) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Beseitigung des vorgereinigten Schmutzwassers von Dreikammerkläranlagen nach § 3 Abs. (3) dieser Satzung beträgt
- a) bis 31.12.2022      4,03 EUR/m<sup>3</sup>.  
b) ab 01.01.2023      4,15 EUR/m<sup>3</sup>.
- (4) Die verbrauchsbezogene Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 3 Abs. (4), (5) und (6) dieser Satzung beträgt
- a) bis 31.12.2022      1,14 EUR/m<sup>2</sup>.  
b) ab 01.01.2023      0,99 EUR/m<sup>2</sup>.

## § 4a Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für die Einleitung von Abwässern, die einen CSB-Wert höher 1.000mg/l aufweisen, wird neben der Mengengebühr gem. § 4 Abs. 1 ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

$$G_z = G \times \frac{(X \times \text{festgestellter CSB} + Y)}{1000} - G$$

G<sub>z</sub> = Starkverschmutzerzuschlag in €/m<sup>3</sup>

G = allgemeine Gebühr in €/m<sup>3</sup>

X = schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil

Y = mengenabhängiger Gebührenteil

- (2) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags werden vom WAZV „Bode-Wipper“ aus dem Probenentnahmeschacht (Einleitstelle) vier 24-Stundenmischproben über automatisch schöpfende Probenentnahmegeräte pro Jahr entnommen.
- (3) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Abs. (2) gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Wasserzähler oder Abwassermengennmessgeräte gemessen. § 3 (2) gilt entsprechend. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nicht berücksichtigt.
- (4) Der für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebende CSB-Wert wird aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.
- (5) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel des nach Abs. (2) bis (3) ermittelten CSB-Wertes zugrunde gelegt.
- (6) Die Mischprobenentnahmen erfolgen an unterschiedlichen Produktionstagen, die vom WAZV „Bode-Wipper“ festgelegt werden. Auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners können die Abwassermischproben häufiger entnommen werden.

## § 5 Beauftragung Dritter

Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren können von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

## § 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührensschuldner ist daneben, vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Schuldner der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung für die Straßenflächen im Sinne von § 3 Abs. (4) bis (6) dieser Satzung ist der Straßenbaulastträger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohneigentümergeinschaften (WEG) ist neben dem Gebührensschuldner nach Absatz 1) die WEG als solche gebührenpflichtig, daneben ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7**

### **Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr für Abwasser entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch den Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden kann. Sie erlischt, sobald auf dem Grundstück der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

## **§ 8**

### **Entstehen der Gebührenpflicht/Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.

Die voraussichtliche Jahresgebühr wird aus dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person im Verbandsgebiet errechnet. Wird die Personenzahl nicht angezeigt, wird die voraussichtliche Jahresgebühr nach der letzten Jahresverbrauchsabrechnung für dieses Grundstück ermittelt.

- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 10**

### **Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Eine Stundung und ein Erlass stehen unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 11**

### **Auskunfts- und Anmeldepflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch Dritte erfolgt, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. (2) und (3) die Verbrauchsdaten von diesen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.
- (4) Soweit der Verband zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihm erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder seine darauf beruhenden Entscheidungen ausführt, hat der Grundstückseigentümer und Besitzer folgendes jederzeit zu gestatten:
  - das Betreten von Betriebsgrundstücken und Räumen während der Betriebszeit,
  - das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Räumen außerhalb der Betriebszeit, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
  - das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Anstrichen 1 und 2 gehören.

Im Übrigen haben Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 12**

### **Anzeige- und Antragspflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dem Verband hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Jegliche Veränderungen am Grundstück, die Einfluss auf die Berechnung der Niederschlagswassergebührenerhöhe (sowohl Minderung als auch Mehrung der Gebührenbemessungsfläche) haben, sind einen Monat vor Realisierung der Veränderung beim Verband schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG–LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 3 Abs. (2) d) Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
- b) entgegen § 3 Abs. (2) d) Satz 2 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- c) entgegen § 3 Abs. (4) dieser Satzung dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage (Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
- d) entgegen § 9 Abs. (2) Satz 2 dieser Satzung trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht unverzüglich mitteilt;
- e) entgegen § 11 Abs. (1) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- f) entgegen § 11 Abs. (2) dieser Satzung verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- g) entgegen § 11 Abs. (4) das Betreten der Grundstücke, Räume bzw. Anlagen verweigert oder behindert oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht;
- h) entgegen § 12 Abs. (1) dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
- i) entgegen § 12 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- j) entgegen § 12 Abs. (2) Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
- k) entgegen § 12 Abs. (4) dieser Satzung die Änderung der Gebührenbemessungsfläche nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2022

  
Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer





<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	
Neundorf	2	697	
Neundorf	2	669	
Neundorf	2	196	
Neundorf	2	197	
Neundorf	2	199	
Neundorf	2	200	
Neundorf	2	201	
Neundorf	2	202	
Neundorf	2	203	
Neundorf	2	204	
Neundorf	2	205	
Neundorf	2	206	
Neundorf	2	207	
Neundorf	2	208	
Neundorf	2	209	
Neundorf	2	210	
Neundorf	2	211	
Neundorf	2	212	
Neundorf	2	213	
Neundorf	2	214	
Neundorf	2	215	
Neundorf	2	216	
Neundorf	2	217	
Neundorf	2	218	
Neundorf	2	219	
Neundorf	2	220	
Neundorf	2	221	
Neundorf	2	222	
Neundorf	2	223	
Neundorf	2	544/224	
Neundorf	2	545/224	

### **3. Sechste Änderung der Satzung des WAZV "Bode-Wipper" über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung Gebiet II**

In der Sitzung der Verbandsversammlung 06/2022 am 20.12.2022 wurde mit Beschluss Nr. 23/2022 nachfolgende 6. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **6. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der**

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt - nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben - nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

#### **(dezentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

#### Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt - nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben - nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV Bode-Wipper vom 21.10.2011), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt - nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben - nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 19.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des WAZV Bode-Wipper vom 20.12.2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „82,32“ durch die Zahl „118,02“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „6,45“ durch die Zahl „7,20“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „30,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.

## Artikel II – Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt - nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben - nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben

tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2022

  
Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



### **4. Dritte Änderung der Satzung des WAZV "Bode-Wipper" über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des WAZV "Bode-Wipper" (Wasserversorgungssatzung)**

In der Sitzung der Verbandsversammlung 06/2022 am 20.12.2022 wurde mit Beschluss Nr. 26/2022 nachfolgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (Wasserversorgungssatzung)**

#### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81) sowie des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende 3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 19.10.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben Staßfurt Nr. 18 vom 03.12.2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 23.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ vom 28.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

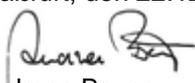
1. § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,

2. § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
3. § 7 Abs. 5 dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung macht oder nicht durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherstellt,
4. § 10 Abs. 1 dem WAZV „Bode-Wipper“ das Verlegen von Leitungen, Anbringen von Schildern einschl. Zubehör nicht zulässt,
5. § 11 Abs. 2 nicht die baulichen Voraussetzungen für den Grundstücksanschluss auf dem Grundstück schafft oder Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
6. § 11 Abs. 3 die Leitungen überbaut, frostgefährdet und die Zugänglichkeit nicht sichert,
7. § 11 Abs. 5 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt,
8. § 12 Abs. 1 keinen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach Verlangen des WAZV „Bode-Wipper“ an der Grundstücksgrenze anbringt,
9. § 12 Abs. 2 nicht die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
10. § 13 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
11. § 14 Abs. 1 den Antrag zur Wasserversorgung nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
12. § 14 Abs. 2 die notwendigen Angaben und Unterlagen nicht übermittelt,
13. § 17 Abs. 1 Kundenanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV „Bode-Wipper“ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
14. § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt,
15. § 18 den Zutritt nicht gestattet,
16. § 19 Abs. 2 Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung entnimmt
17. § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung oder die Beschädigung Verplombung dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht unverzüglich mitteilt oder die Messeinrichtung nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
18. § 22 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ weiterleitet,
19. § 23 Abs. 1 Hydrantenstandrohre ohne Genehmigung des WAZV „Bode-Wipper“ verwendet,
20. § 24 Abs. 1 und 2 Wasser nach Einstellung der Versorgung ohne Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ entnimmt,
21. § 25 Eingriffe an der öffentlichen Wasserversorgung vornimmt,
22. § 26 Abs. 2 Betriebsstörungen an der Wasserversorgung nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt,
23. § 26 Abs. 3 den Wechsel des Eigentümers nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
24. § 26 Abs. 4 die erhebliche Änderung des Wasserbedarfs nicht unverzüglich mitteilt.

## Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2022

  
 Andreas Beyer  
 Verbandsgeschäftsführer



### **5. Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)**

In der Sitzung der Verbandsversammlung 06/2022 am 20.12.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

#### **Beschluss 25/2022 „Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt die Zweckvereinbarung zur Schmutzwasserbeseitigung mit der Stadt Hecklingen für den OT Cochstedt (nur Flughafen) und ermächtigt den Verbandsgeschäftsführer des WAZV "Bode-Wipper" zur Unterschrift.



**Bode-Wipper**

Wasser- und Abwasserzweckverband



## **Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)**

### **zwischen**

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hendrik Mahrholdt,  
Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn  
Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

### **Präambel**

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Dazu verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im nachfolgend vereinbarten Umfang die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen.

Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im nachfolgend vereinbarten Umfang auf den WAZV übertragen wird.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Geschäftsbesorgung/Überwachung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
2. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte. Es umfasst nur das Gebiet des Flughafens des OT Cochstedt.

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages**

Grundlagen des Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA),
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hecklingen (technische Satzung)
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung**

1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 22.09.2020 in der derzeit gültigen Fassung zur Beseitigung des im § 1 Abs. 2 benannten Entsorgungsgebiets anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt überträgt dem WAZV die in dieser Vereinbarung benannten und die in der Anlage 2 zusammengestellten Aufgaben. Der WAZV gestattet der Stadt die technischen, kaufmännischen und verwaltungsseitigen Einrichtungen des Verbandes insoweit mit zu benutzen.
3. Der WAZV nimmt zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung mit den dazugehörenden Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und sämtlichem sonstigen Zubehör in ihrer Gesamtheit, insbesondere mit allen erforderlichen Dokumenten in Besitz, soweit dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Das Eigentum hieran verbleibt bei der Stadt.
4. Die Stadt stellt dem WAZV alle zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen (soweit vorhanden) zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bestandsunterlagen
  - Kalkulationen für Gebühren und Kostenerstattungen
  - Monatliche Kontoauszüge für Zahlungseingänge Flughafen Cochstedt
  - Monatlich Ergebnisse aus Vollstreckung
5. Der WAZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung der Stadt tätig.

## **§ 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung**

1. Die für die Stadt maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom WAZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.
2. Der WAZV wirkt an notwendigen Anpassungen und Überarbeitungen des Satzungsrechtes mit.

## **§ 5 Entscheidungsrecht der Stadt**

Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Stadt. Der WAZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

## **§ 6 Betrieb und Unterhaltung**

1. Die Überwachung der öffentlichen Einrichtung wird durch den WAZV nach dem Stand der Technik durchgeführt. Es können keine Ersatzansprüche gegen den WAZV geltend gemacht werden, wenn er hieran aus objektiven Gründen oder infolge höherer Gewalt gehindert ist.
2. Der Zustand der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken zu genügen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Einrichtung durch die Stadt in einen gesetzeskonformen Zustand zu versetzen. Den WAZV wird die Stadt auf die hierzu durchzuführenden Maßnahmen hinweisen.
3. Es wird vereinbart, dass der WAZV die Stadt in geeigneter Weise über seine Tätigkeiten informiert. Soweit die Stadt rechtlich im Außenverhältnis gegenüber Behörden zur Erstellung und Abgabe von Informationen verpflichtet ist, hat der WAZV im Innenverhältnis diese zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

## **§ 7 Informationspflichten und Prüfungsrecht der Stadt**

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Schmutzwasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, d. h., sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.
2. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einblick in die vom WAZV zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen.

## **§ 8 Haftung des WAZV**

Der WAZV haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

## **§ 9 Leistungsabrechnung mit der Stadt**

1. Die Stadt erstattet dem WAZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Die erbrachten Leistungen werden nach pauschalem Aufwand abgerechnet und sind jeweils in 2 Teilbeträgen zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

- Die Kosten betragen pro Jahr für den Zeitraum 2023-2025 für die kaufmännische Geschäftsbesorgung 1.115,38 Euro, für die technische Überwachung 4.547,32 Euro zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer.
- Leistungen, die die Überwachungstätigkeit des WAZV überschreiten, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Stundenverrechnungssätzen zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer.

## **§ 10**

### **Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume**

Der WAZV ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in der Stadt unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Soweit für die Überwachungstätigkeit Nutzungsrechte erforderlich sind, gestattet die Stadt dem WAZV die Ausübung dieser.

## **§ 11**

### **Haushaltsplan, Erfolgsplan, Jahresabschluss**

- Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der WAZV alle zur Erarbeitung des Haushalts für die „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.
- Die Vorlage durch den WAZV nach Abs. 1 muss so erfolgen, dass der Haushalt rechtzeitig aufgestellt werden kann.
- Der WAZV legt der Stadt die Saldenlisten für „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

## **§ 12**

### **Einzug der Gebühren**

- Jeglicher Zahlungsverkehr, der die Schmutzwasserbeseitigung betrifft, ist über das Konto der Stadt Hecklingen abzuwickeln.
- Die Stadt Hecklingen verpflichtet sich, den WAZV mindestens 1 x im Monat über erfolgte Zahlungen durch Übersendung des Kontoauszuges zu informieren. Die Information kann elektronisch erfolgen.

## **§ 13**

### **Vertragsdauer/Abwicklung**

- Die Zweckvereinbarung wird beginnend ab 01.01.2023 abgeschlossen und ersetzt die Zweckvereinbarung vom 09./10.02.2021. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2025.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung nicht nachholt.
- Bei Vertragsbeendigung ist der WAZV verpflichtet, die während der Betriebsführung ausschließlich für die Stadt erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt herauszugeben.

## **§ 14**

### **Personalübernahme**

Eine Personalübernahme erfolgt nicht.

**§ 15**  
**Versicherungen**

Die vermögensrechtlichen Versicherungen für die Sachanlagen der Stadt schließt diese eigenständig ab.

**§ 16**  
**Aufgabenerfüllung**

Der WAZV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 1 auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.

**§ 17**  
**Unwirksamkeitsklausel**

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

**§ 18**  
**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

**§ 19**  
**Bestandteile der Zweckvereinbarung**

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

**§ 20**  
**Bekanntmachung**

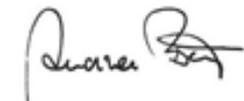
Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

**§ 21**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2023 wirksam.

Staßfurt, den 22.12.2022

Hecklingen, den 22.12.2022



Andreas Beyer



Hendrik Mahrholdt

## Anlage 1



## **Anlage 2 - Leistungsverzeichnis**

### **Kaufmännische Geschäftsbesorgung**

#### 1. Jahresverbrauchsabrechnung

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Grundstückdatenerfassung
- Erstellung von Gebührenbescheiden für zentrale Entsorgung Schmutzwasser
- Pflege von Tarifänderungen
- Kontrolle der Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge
- Erstellung OP-Listen, Saldenlisten nach Vorlage der Kontoauszüge
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Stadt
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Stadt erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Stadt übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

#### 2. Rechnungswesen

- Debitorenbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Zuarbeiten zum Haushaltsplan

#### 3. Satzungsrecht/Kalkulationen

- Vorschläge für Änderungen des Satzungsrechtes
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kalkulationen für Gebühren

#### 4. Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechpartner für Fragen der Bürger/Firmen im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung
- Veröffentlichung der Satzungen auf der Internetpräsenz des WAZV

### **Technische Überwachung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

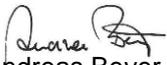
- Kontrolle von jährlich 1/3 der Haltungen und Schächte sowie Reinigung der Schmutzfänger (insgesamt 4.910 m, 111 Schächte)
- Kontrolle und Befreiung der Schächte der Transportleitung, Befreiung von Wildwuchs zur Früherkennung von Verstopfungen (2.450 m, 39 Schächte)
- Kanalspiegel zur Früherkennung von Verstopfungen
- Bedienung und Wartung der vorhandenen Technik nach Betriebsvorschriften
- Durchführung der Eigenkontrollen
- An- und Abfahrt
- Hinweise auf erforderliche Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung

Nicht enthalten sind tatsächliche Kosten, die im z.B. Havariefall anfallen, sowie Kosten für Reparaturen/ Erneuerungen (einschließlich Vorbereitung etc.).

## 6. Sonstiges - Schließzeiten

Aus betrieblichen Gründen bleibt die Geschäftsstelle des WAZV „Bode-Wipper“ in der Zeit vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen. Ab dem 02.01.2023 sind wir wieder für Sie erreichbar.

Wir wünschen unseren Kunden eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2023.

  
Andreas Beyer

Verbandsgeschäftsführer

